Beschluss über die Befugnisse von Bezirksärztinnen und Bezirksärzten

vom 27.08.2014 (Stand 01.10.2019)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

ingesehen Artikel 57 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Wallis;

eingesehen das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 18. Dezember 1970 (Epidemiengesetz);

eingesehen Artikel 8 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008

eingesehen Artikel 4 der Verordnung über die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten vom 4. März 2009;

eingesehen Artikel 4, 5, 7, 8, 9 und 10 Absatz 5 der Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999;

eingesehen Artikel 253 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

beschliesst:

Art. 1

[1] Die Bezirksärztinnen und Bezirksärzte unterstehen dem Kantonsarzt bzw. der Kantonsärztin.

[2] Ein Bezirksarzt oder eine Bezirksärztin kann für mehrere Bezirke zuständig sein.

[3] … *

[4] Der Staat haftet subsidiär für seine beziehungsweise ihre Amtshandlungen.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 2

[1] Die Bezirksärztinnen und Bezirksärzte sind keine Angestellten im Sinne des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis vom 19. November 2010.

[2] Sie werden vom Staatsrat für die Dauer einer Verwaltungsperiode ernannt.

[3] Jeder Rücktritt während der Amtszeit muss dem Staatsrat unterbreitet werden.

Art. 3

[1] Die Bezirksärztinnen und Bezirksärzte arbeiten mit der Dienststelle für Gesundheitswesen zusammen.

[2] Bei der Erfüllung rechtsmedizinischer Aufgaben, kann der Kantonsarzt der rechtsmedizinischen Abteilung des Zentralinstituts der Walliser Spitäler (ZIWS), Bezirksärzte zur Verfügung stellen. *****

Art. 4

[1] Auf Antrag des Kantonsarztes oder der Kantonsärztin treffen oder veranlassen die Bezirksärztinnen und Bezirksärzte Sofortmassnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit insbesondere bei Katastrophen, übertragbaren Krankheiten, Vergiftungsfällen sowie bei Verdacht auf Verunreinigung der Trinkwasserversorgung.

Art. 5

[1] Die Bezirksärztinnen und Bezirksärzte arbeiten im Bereich der Meldung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten mit dem Kantonsarzt oder der Kantonsärztin und der kantonalen Abteilung für Infektionskrankheiten des Zentralinstituts der Walliser Spitäler (ZIWS) zusammen. *****

Art. 6

[1] Die Bezirksärztinnen und Bezirksärzte arbeiten bei Todesfeststellungen und Autopsien mit dem Kantonsarzt oder der Kantonsärztin, und mit dessen Zustimmung mit der rechtsmedizinischen Abteilung des Zentralinstituts der Walliser Spitäler (ZIWS). *****

Art. 7

[1] Die Dienststelle für Gesundheitswesen kann den Bezirksärztinnen und Bezirksärzten weitere Aufgaben wie Untersuchungen, Kontrollen und/oder Gutachten übertragen.

Art. 8

[1] Der Bezirksarzt bzw. die Bezirksärztin unterstützt den Kantonsarzt oder die Kantonsärztin bei bewilligten Exhumierungen und achtet auf die Anwendung der Gesundheitsmassnahmen in solchen Fällen.

[2] Er oder sie kann sich ausnahmsweise von einem Arztkollegen oder einer Arztkollegin vertreten lassen.

[3] Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin.

Art. 9

[1] Der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin kann den Bezirksärztinnen und Bezirksärzten namentlich bei der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten in Anwendung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG) sowie für einige Aufgaben bei rechtsmedizinischen Angelegenheiten, besondere Kompetenzen übertragen. *

Art. 10

[1] Bei einer längeren Abwesenheit kann sich der Bezirksarzt bzw. die Bezirksärztin im Einvernehmen mit dem Kantonsarzt beziehungsweise der Kantonsärztin von einem Arzt oder einer Ärztin vertreten lassen, der oder die über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt und auf Bezirks- oder Kantonsgebiet tätig ist.

Art. 11

[1] Der Kantonsarzt beziehungsweise die Kantonsärztin kann die Bezirksärzte und Bezirksärztinnen in besonderen Lagen einberufen.

Art. 12

[1] Die Bezirksärztinnen und Bezirksärzte werden gemäss geltendem Staatsratsbeschluss über die Tarife der Experten entschädigt.

Art. 13 Aufhebungsbestimmungen und Inkrafttreten

[1] Alle diesem Beschluss widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben, namentlich der Beschluss betreffend die Befugnisse der Bezirksärzte vom 9. Januar 1968.

[2] Das Departement wird mit dem Vollzug des vorliegenden Beschlusses beauftragt und tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
27.08.2014	05.09.2014	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 36/2014
28.08.2019	01.10.2019	Art. 1 Abs. 3	aufgehoben	RO/AGS 2019-075
28.08.2019	01.10.2019	Art. 3 Abs. 2	geändert	RO/AGS 2019-075
28.08.2019	01.10.2019	Art. 5 Abs. 1	geändert	RO/AGS 2019-075
28.08.2019	01.10.2019	Art. 6 Abs. 1	geändert	RO/AGS 2019-075
28.08.2019	01.10.2019	Art. 9 Abs. 1	geändert	RO/AGS 2019-075

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	27.08.2014	05.09.2014	Erstfassung	BO/Abl. 36/2014
Art. 1 Abs. 3	28.08.2019	01.10.2019	aufgehoben	RO/AGS 2019-075
Art. 3 Abs. 2	28.08.2019	01.10.2019	geändert	RO/AGS 2019-075
Art. 5 Abs. 1	28.08.2019	01.10.2019	geändert	RO/AGS 2019-075
Art. 6 Abs. 1	28.08.2019	01.10.2019	geändert	RO/AGS 2019-075
Art. 9 Abs. 1	28.08.2019	01.10.2019	geändert	RO/AGS 2019-075